

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1811  
des Abgeordneten Daniel Münschke (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/4978

### **ILB Wohnungsbau-Förderprogramme Wohneigentum**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Aus den Beschreibungen zu den Förderprogrammen Wohneigentum<sup>1</sup> ergibt sich, dass mit Ablauf des 31. Dezember 2021 die Förderrichtlinien für alle drei Förderungsprogramme zum Wohneigentum keine Gültigkeit mehr haben.

1. Wird es eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Richtlinien oder auch inhaltlich neu gestaltete Richtlinien für diese Programme geben?
  - a) Wenn es eine Verlängerung geben wird, wann wird dies öffentlich bekannt gegeben?
  - b) Wenn es inhaltliche Änderungen geben wird, was wird dann an diesen Programmrichtlinien verändert werden?

Zu Frage 1: Die am 31. Dezember 2021 außer Kraft getretene Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten wird derzeit nach Durchführung eines Evaluierungsprozesses neu gefasst. Es ist beabsichtigt, ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2022 zu regeln und die neue Richtlinie im ersten Quartal des Jahres 2022 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Neben verfahrens- und verwaltungsrechtlichen Änderungen, wie zum Beispiel die Umsetzung des europäischen Beihilferechts und die Berücksichtigung des Gebäudeenergiegesetzes, sind folgende Änderungen beabsichtigt:

- Aufnahme einer neuen Gebietskulisse
- Ausweitung der Fördergebietskulissen für einzelne Fördergegenstände, die den Gebäudebestand betreffen
- Erhöhung der Grundförderung
- Erhöhung einer Komponente der energetischen Zusatzförderung.

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.ilb.de/de/wohnungsbau/uebersicht-der-foerderprogramme/#goto\\_W](https://www.ilb.de/de/wohnungsbau/uebersicht-der-foerderprogramme/#goto_W), abgerufen am 28.01.2022.

2. Wie viele Anträge auf Förderung wurden innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinien insgesamt gestellt (bitte differenziert nach Jahren, nach Monaten und kumuliert einzeln ausweisen)?

(Alle weiteren Fragen beziehen sich ebenfalls auf den Geltungszeitraum der zum 31. Dezember 2021 ungültig gewordenen Richtlinien.)

Zu Frage 2:

Jahr 2020	Monate												Summe:
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Eingang - Anzahl der Anträge	8	1	3	3	4	3		2		2	1	1	28
Wohneigentum (alle Fördergegenstände außer 2.1d)													
Anschubfinanzierung (2.1d)						1	2	1		1			5
Anträge Gesamt:	8	1	3	3	4	4	2	3	0	3	1	1	33
Jahr 2021	Monate												Summe:
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Eingang - Anzahl der Anträge	3	2		2		1	1	3		1		1	14
Wohneigentum (alle Fördergegenstände außer 2.1d)													
Anschubfinanzierung (2.1d)										1			1
Anträge Gesamt:	3	2	0	2	0	1	1	3	0	2	0	1	15

3. Wie viele der gestellten Anträge wurden bewilligt?

Zu Frage 3: Im Bereich „Wohneigentum“ (außer Anschubfinanzierung) wurden 26 Anträge bewilligt. Im Bereich „Anschubfinanzierung“ wurden sechs Anträge bewilligt.

4. Wie viele Anträge wurden abgelehnt und was waren in der Hauptsache die Gründe der Ablehnung?

Zu Frage 4: Es wurden 13 Anträge abgelehnt. Davon waren neun Anträge nicht förderfähig (keine Gebietskulisse), ein Kunde hatte seinen Antrag zurückgezogen, bei einem Antrag lag eine Einkommensüberschreitung vor und bei zwei Anträgen beruhte die Ablehnung auf sonstigen Gründen.

5. Wie viele gestellte und bewilligte Anträge gab es in den einzelnen Programmen

- Wohneigentum - Erwerb, Neubau und Ausbau,
- Wohneigentum - Modernisierung/Instandsetzung,
- Wohneigentum - Anschubfinanzierung für Investoren?

Zu Frage 5a: 2020: 20      2021: 5

Zu Frage 5b: 2020: 1      2021: 0

Zu Frage 5c: 2020: 5      2021: 1

6. Wie hoch war das durchschnittliche anzurechnende Einkommen der Antragsteller von bewilligten Anträgen für die unter Frage 5a und 5b genannten Programme?

Zu Frage 6: Das durchschnittliche jährliche Gesamteinkommen betrug bei einer Einzelperson mit Kind / Kindern 28.306,65 EUR.

Das durchschnittliche jährliche Gesamteinkommen betrug bei einem Zweipersonenhaushalt 32.586,05 EUR.

Das durchschnittliche jährliche Gesamteinkommen betrug bei einer Familie mit Kindern 55.601,11 EUR

7. Wie viele Anträge von Einzelpersonen, Zweipersonenhaushalten und Familien mit Kindern wurden bewilligt?

Zu Frage 7: Es wurden keine Anträge von Einzelpersonen bewilligt.

Es wurden drei Anträge von Einzelpersonen mit Kind / Kindern bewilligt.

Es wurden drei Anträge von Zweipersonenhaushalten bewilligt.

Es wurden 20 Anträge von Familien mit Kindern bewilligt.

8. Wie viele Anträge zum Programm „Erwerb, Neubau und Ausbau“ wurden zugunsten von Haushalten bewilligt, die ohne Kinder mehr als zwei Personen umfassten?

Zu Frage 8: Es wurden keine solche Anträge bewilligt.

9. Ist aus den Antragstellungen ein Trend zu bestimmten Städten, Kommunen oder Regionen erkennbar?

Zu Frage 9: Nein, ein solcher Trend ist nicht erkennbar.

10. Wie hoch waren die bewilligten Förderdarlehen im Durchschnitt, wie hoch war das höchste und wie hoch das niedrigste bewilligte Darlehen?

Zu Frage 10: Bei der Anschubfinanzierung lauten die Beträge wie folgt:

Im Jahr 2020 betrug die bewilligten Förderdarlehen im Durchschnitt 1.595,5 TEUR. Die höchste Bewilligung betrug 2.303,4 TEUR, die niedrigste Bewilligung betrug 512,8 TEUR. Im Jahr 2021 betrug das bewilligte Förderdarlehen 1.305,0 TEUR.

Bei natürlichen Personen / Einzelantragstellenden lauten die Beträge wie folgt:

Im Jahr 2020 betrug die bewilligten Förderdarlehen im Durchschnitt 80,2 TEUR. Die höchste Bewilligung betrug 131,0 TEUR, die niedrigste Bewilligung betrug 50,0 TEUR. Im Jahr 2021 betrug die bewilligten Förderdarlehen im Durchschnitt 99,4 TEUR. Die höchste Bewilligung betrug 148,0 TEUR, die niedrigste Bewilligung betrug 67,1 TEUR.

11. Wie viele Anträge gab es in Summe für das unter Frage 5c genannte Programm und wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?

Zu Frage 11: Für das genannte Programm gab es sechs Anträge, von denen sechs bewilligt wurden.

12. Wie viele Wohneinheiten sind durch die in Frage 11 genannten Anträge in Summe entstanden?

Zu Frage 12: Durch die sechs bewilligten Anträge entstehen 78 Wohneinheiten.

13. In welchen Orten sind diese Wohneinheiten entstanden?

Zu Frage 13: Alle bewilligten Projekte befinden sich in Frankfurt (Oder).